



Gemeindeamt Judenau-Baumgarten

Hauptstraße 41, 3441 Judenau-Baumgarten

Telefon 0 22 74 / 72 16, FAX 0 22 74 / 72 16-15

Amtsstunden: Montag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8 - 12 Uhr

Montag von 17 - 19 Uhr

E-Mail: gemeinde@judenau-baumgarten.gv.at

Homepage: www.judenau-baumgarten.at



Datum: 25. Juni 2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Judenau-Baumgarten beschließt am 24. Juni 2019, Punkt 7.9, folgende Verordnung:

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für den Bereich der Parz.Nrn. 127/4, 127/6, 127/10, 256, 259, 260, 272/1, 265/1, 269, 264/1, 264/4, 264/3 (KG. Judenau, DKM-Stand 04/2015), die als „Bauland-Kerngebiet (BK)“ gewidmet sind, eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Der von der Bausperre betroffene Bereich befindet sich im historischen Ortskern von Judenau, in siedlungsstrukturell äußerst günstiger Lage einerseits unmittelbar an der „L123“ und der „L118“ sowie andererseits unmittelbar gegenüber dem Schloß Judenau. Aufgrund der Nähe zum Schloß Judenau besitzt dieser Bereich eine hohe Bedeutung für den Ortsbildcharakter von Judenau.

Eine hohe Verdichtung (insbesondere durch großvolumige Geschosswohnbauten), die über den vorhandenen, umgebenden Baubestand hinausreicht, würde nicht nur der charakteristischen Bebauungs- und Nutzungsstruktur des betreffenden Bereiches und seiner Umgebung widersprechen, sondern auch die Kapazitätsgrenzen der infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde übersteigen. Die Marktgemeinde Judenau-Baumgarten strebt daher an, dass im Geltungsbereich der Bausperre die gewachsene Orts- und Siedlungsstruktur für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus möglichst gewahrt wird.

§ 3 Zweck der Bausperre

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch die Erlassung eines Bebauungsplanes (z.B.: Festlegung von Bebauungsbestimmungen, Details der Verkehrserschließung..) erreicht werden.

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre Um-, Zu- und Neubauten nur dann zulässig, wenn eine Bebauungsdichte von 30% und die Bauklasse II nicht überschritten werden.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.



Der Bürgermeister

Georg Hagl

Angeschlagen am: 25.06.2019

Abzunehmen am: 10.07.2019